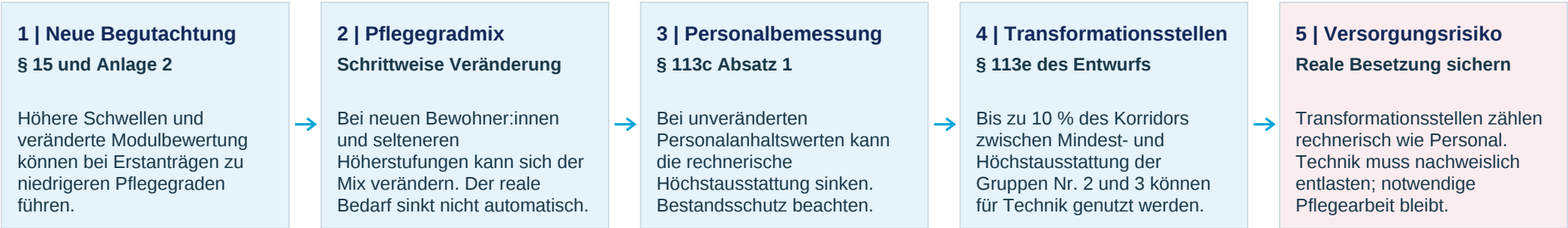


PNOG: Wie Pflegegrade und Transformationsstellen die reale Personalausstattung beeinflussen können



Kabinettsentwurf vom 30.09.2026 | Vollstationäre Langzeitpflege | Vorschläge noch nicht geltendes Recht



NEU: Prüfauftrag zur Personalbemessung (§ 113c Absatz 10). Der Entwurf sieht eine Prüfung der Personalanhaltswerte wegen der neuen Begutachtung und einer möglichen Integration zusätzlicher Betreuungskräfte vor. Eine verbindliche Anpassung mit Frist ist noch nicht festgelegt.

Modellrechnung: fiktive Einrichtung mit 80 Bewohner:innen

Hypothetischer Pflegegradmix; keine Prognose und keine pauschale Rückstufung bestehender Bewohner:innen.

Rechenschritt	Ausgang	Modell	Differenz / Effekt
Pflegegradmix (PG 1 / 2 / 3 / 4 / 5)	0 / 12 / 30 / 26 / 12	3 / 13 / 26 / 26 / 12	7 Fälle anders eingestuft
Nr. 1: Hilfskraftpersonal	12,13 VZÄ	11,93 VZÄ	-0,20 VZÄ
Nr. 2: qualifizierte Assistenz	9,03 VZÄ	8,84 VZÄ	-0,19 VZÄ
Nr. 3: Fachkraftpersonal	16,91 VZÄ	16,63 VZÄ	-0,29 VZÄ
Rechnerische Höchstausstattung	38,07 VZÄ	37,39 VZÄ	-0,68 VZÄ (-1,8 %)

Annahme: 3 Fälle aus PG 2 werden im Modell PG 1 zugeordnet, 4 Fälle aus PG 3 werden PG 2 zugeordnet. Berechnung mit unveränderten Werten aus § 113c Absatz 1; Ausnahmen nach Absatz 2 und künftige Anpassungen sind nicht eingerechnet. VZÄ = Vollzeitäquivalente.

Transformationsstellen: 10 % des Korridors, nicht 10 % der gesamten Assistenz- und Fachpersonalausstattung.
Ohne die maßgebliche Mindestbesetzung ist für diese Einrichtung keine belastbare VZÄ-Zahl berechenbar.
Zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b sind derzeit nicht erfasst; ihre Integration wird gesondert geprüft.

DBfK-Forderung: Gleicher Pflegebedarf darf nicht weniger reale Pflege bedeuten.

- Folgen von Begutachtung, Personalbemessung und Transformationsstellen vor Umsetzung unabhängig prüfen.
- Personalanhaltswerte rechtzeitig anpassen und bedarfsgerechte Personalausstattung verbindlich absichern.
- Digitalisierung zusätzlich finanzieren; qualifizierte Assistenz und Fachpersonal nicht rechnerisch ersetzen.

1 | Modellannahme: veränderter Pflegegradmix

Für eine fiktive Einrichtung werden zwei unterschiedliche Einstufungen von 80 Personen gegenübergestellt. Bei sieben Fällen wird ein niedrigerer Pflegegrad angenommen. Der reale pflegerische Bedarf bleibt für diese Modellbetrachtung unverändert.

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Ausgang	0	12	30	26	12
Modell	3	13	26	26	12

7 von 80 Fällen = 8,75 %. Diese Annahme veranschaulicht die Rechenwirkung; sie ist keine Schätzung zur Häufigkeit niedrigerer Einstufungen. Studienergebnisse zu Erstanträgen lassen sich nicht als Rückstufungsquote für Pflegeheime verwenden.

2 | Berechnung mit unveränderten Personalanhaltswerten

VZÄ je Pflegegrad nach § 113c Absatz 1 SGB XI. Die Werte werden mit der jeweiligen Zahl der Bewohner:innen multipliziert und je Personalgruppe addiert.

Personalgruppe	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Nr. 1: Hilfskraftpersonal	0,0872	0,1202	0,1449	0,1627	0,1758
Nr. 2: qualifizierte Assistenz	0,0564	0,0675	0,1074	0,1413	0,1102
Nr. 3: Fachkraftpersonal	0,0770	0,1037	0,1551	0,2463	0,3842

Beispiel Fachkraftpersonal:

Ausgang: $12 \times 0,1037 + 30 \times 0,1551 + 26 \times 0,2463 + 12 \times 0,3842 = 16,9116$ VZÄ.

Modell: $3 \times 0,0770 + 13 \times 0,1037 + 26 \times 0,1551 + 26 \times 0,2463 + 12 \times 0,3842 = 16,6259$ VZÄ.

Summe aller Gruppen: 38,0690 zu 37,3926 VZÄ; Differenz: -0,6764 VZÄ. Erst am Ende gerundet: -0,68 VZÄ (-1,8 %). Rundungsdifferenzen zwischen Einzelzeilen und Summen sind möglich.

3 | Transformationsstellen: den Korridor zugrunde legen

§ 113e Absatz 2 des Entwurfs betrifft den Korridor zwischen Mindest- und Höchstausstattung der Gruppen Nr. 2 und 3. Die mindestens zu vereinbarende Ausstattung muss für die konkrete Einrichtung bestimmt werden.

Obergrenze: bis zu $10 \% \times (\text{Höchstausstattung} - \text{Mindestausstattung})$

jeweils bezogen auf die erfassten Assistenz- und Fachpersonalanteile.

Ohne Mindestwert ist hier keine belastbare Transformationsstellenzahl berechenbar.

Weitere Bedingungen: unbesetzte Stellenanteile, Vereinbarung der Vertragspartner, Technik aus dem vorgesehenen Katalog, keine Doppelfinanzierung und Schutz von Qualität, Selbstbestimmung und Sicherheit. Der Entwurf erlaubt die Vereinbarung im Zeitraum 2028 bis 2032.

4 | Bestandsschutz und neuer Prüfauftrag

Bestandsfälle: § 142b Absatz 2 schützt den bestehenden Pflegegrad vor Verlust allein aufgrund neuer Schwellenwerte und Bewertungssystematik. Die Modellwirkung kann sich schrittweise durch neue Bewohner:innen und seltener erreichte Höherstufungen ergeben.

Prüfauftrag: § 113c Absatz 10 sieht die Prüfung einer Anpassung der Personalanhaltswerte und der Integration zusätzlicher Betreuungskräfte vor. Ein verbindlicher Ausgleich mit Frist fehlt. Ausnahmen und Bestandsschutz nach § 113c Absatz 2 können die Rechenwirkung begrenzen.

Grundlagen: Kabinettsentwurf PNOG, §§ 113c Absatz 10 und 113e (S. 58-60), § 142b (S. 62); Begründung zu § 113c (S. 231). Rechenwerte: § 113c Absatz 1 SGB XI. PG = Pflegegrad; VZÄ = Vollzeitäquivalente. Die Modellrechnung bildet weder die tatsächliche Besetzung noch einen zwingenden Personalabbau ab.